



# Grundschule Garching – Hochbrück

Jahnstr.1 85748 Garching  
info@grundschule-hochbrueck.de  
Telefon: 089/ 3201596 Fax: 089/ 32386736

September 2017

Sehr geehrte Eltern

Aufgrund immer wiederkehrender Fragen zum Thema Kopfläuse möchte ich Ihnen mit diesem Schreiben eine kompakte Zusammenfassung der wichtigsten Details an die Hand geben.

## Bitte bewahren Sie diese Information gut auf!

Sollten in der Klasse Ihres Kindes Läuse auftreten, werden alle Eltern noch einmal gesondert informiert.

### 1. Allgemeine Information

Läuse kann jeder bekommen – unabhängig von der persönlichen Sauberkeit

#### Bei einem Kopflausbefall können Sie auf dem Kopf folgende Stadien finden:

1. Erwachsene Kopfläuse – graue oder hellbraune Insekten mit abgeflachtem Körper und 6 Beinen
2. Lauseier – dunkle Verdickungen am Haar, ähnlich kleiner Knospen
3. Larven – junge Läuse
4. Leere Eihüllen (= Nissen) – nach dem Schlupf der Larve bleiben sie am Haar zurück, sie erscheinen im Licht weißlich.



Läuse leben im Kopfhair und ernähren sich alle 4-6 Stunden von Blut. Im Gegensatz zu einer Zecke übertragen sie aber keine Krankheitserreger. Kopfläuse können nicht durch Waschen mit gewöhnlichem Shampoo beseitigt werden!

#### Ansteckung:

Läuse übertragen sich fast ausschließlich von Mensch zu Mensch durch Überkrabbeln von Kopf zu Kopf. Über Gegenstände wie Bürsten, Schals, Mützen kann es gelegentlich auch zur Übertragung kommen. Läuse können jedoch mit ihren Klammerbeinen nur kurze Strecken außerhalb des Wirtes überwinden und nicht springen oder fliegen.

### 2. Wie stelle ich Läusebefall fest?

Zum Auffinden der Läuse müssen die Haare systematisch Strähne für Strähne fein durchgekämmt werden, am besten mit einem sogenannten Läuse- oder Nissenkamm. Dazu braucht man eine sehr gute Beleuchtung. Besonders gut sind Läuse hinter den Ohren, sowie in der Schläfen- und Nackengegend zu entdecken. Juckreiz in diesen Gegenden ist ein auffälliges Indiz für Läusebefall.

### 3. Was tun bei Läusebefall?

Bitte untersuchen Sie das Haar Ihres Kindes. Am besten scheiteln Sie das angefeuchtete Haar mit einem feinen Kamm und suchen es bei guten Beleuchtung in der Nähe der Kopfhaut gründlich ab. Nehmen Sie sich dafür mindestens 15 Minuten Zeit. Wenn Sie lebendige Läuse oder Nissen finden, sollten Sie unverzüglich eine Behandlung mit wirksamen Mittel gegen Kopfläuse aus der Apotheke durchführen. Bei Kindern unter 12 Jahren kann das Arzneimittel auf einem Kassenrezept verordnet werden. Wenden Sie sich hierfür einfach an Ihren Kinderarzt.

Bitte denken Sie daran, die ganze Familie zu untersuchen und zu behandeln! (Das Gesundheitsamt rät: Auch wenn keine Läuse gefunden wurden, empfiehlt sich die gleichzeitige Behandlung aller Familienmitglieder, die in der Wohnung des Betroffenen leben. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass auch Eltern und Geschwister Läuse „abbekommen“ haben.)

Wichtig ist, dass die Behandlung nach 8-10 Tagen wiederholt werden muss und auch alle Nissen und Larven entfernt werden müssen. Vergessen Sie bitte auch nicht das Waschen von Körper- und Bettwäsche, sowie Kuscheltieren bei mindestens 60°C. (oder alles für einen Tag ins Eisfach oder 2 Wochen in eine Plastiktüte.) Bürsten, Käämme, Haarspangen und –gummis in heißer Seifenlösung reinigen.

### 4. Gesetzliche Informationspflichten der Eltern

Gemäß Gesetz schließt ein festgestellter Kopflausbefall das Kind vom Besuch der Schule aus. Erst wenn das Kind sachgerecht mit Läusemittel behandelt wurde, darf es wieder in die Schule gehen. Eltern sind gemäß §34 Abs. 5 IfSG verpflichtet, der Schule, die Ihr Kind besucht, Mitteilung über einen beobachteten Kopflausbefall, auch nach dessen Behandlung zu machen! Dies ist Voraussetzung für die seitens der Schule durchzuführende anonyme Information der Eltern der Klasse über den Lausbefall.

### 5. Regelungen an der Grundschule Hochbrück

1. Ein Kind mit Läusebefall darf nicht unbehandelt in die Schule gehen!
2. Festgestellter Lausbefall muss umgehend der Schule (telefonisch in Sekretariat) gemeldet werden. **Die Meldung ist gesetzliche Verpflichtung!** (§ 34 Infektionsschutzgesetz)
3. Nach erfolgreicher Erstbehandlung darf das Kind die Schule wieder besuchen, soweit die Eltern sich verpflichten, das Behandlungsschema (siehe oben) durchzuführen.
4. Die Schule informiert taggleich schriftlich alle Eltern der Klasse und bittet um schriftliche Bestätigung der Mitteilung.
5. Alle Eltern werden dringend angehalten, sofort nach Kenntnis des Lausbefalls ihre Kinder gründlich auf Läuse und Nissen zu untersuchen.

Mit freundlichen Grüßen

*Edeltraud Feirer, Rektorin*